

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 6. Oktober 2010

Art. 6 Abs. 2:

Streichen.

Begründung:

Mit der in Art. 6 Abs. 1 der Vorlage vorgesehenen Anhörungspflicht ist bereits gewährleistet, dass die kommunalen Abfallreglemente keine Bestimmungen enthalten, die gegen übergeordnetes Bundes- oder kantonales Recht verstossen.

Art. 66:

Wer eine Abfallanlage betreibt, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach dem Baugesetz vom 6. Juni 1972 rechtskräftig bewilligt wurde, benötigt innert zwei Jahren eine Betriebsbewilligung nach Art. 48 dieses Erlasses, wenn von der Anlage eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgehen kann und die umweltverträgliche Behandlung nach dem Stand der Technik anderweitig nicht gewährleistet ist.

Begründung:

Für die bestehenden Abfallanlagen sind bereits in der Baubewilligung Auflagen verfügt worden, die neu in einer Betriebsbewilligung zu regeln sind. Es sollen deshalb nicht alle bestehenden Anlagen nachträglich eine Betriebsbewilligung erstellen müssen. Vielmehr soll eine Betriebsbewilligung für eine bestehende Abfallanlage nur dann erforderlich sein, wenn von dieser Anlage eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgehen kann und die umweltverträgliche Behandlung der Abfälle nach dem Stand der Technik nicht anderweitig gewährleistet ist.